

Lupus alpha

Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main

Wichtige Information für die Anteilhaber
Anlegerinformation zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 18. September 2026

Lupus alpha Dynamic Return
(ISIN: DE000A3DD2T0)

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 18. September 2026 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha Dynamic Return“ (ISIN Anteilklasse C: DE000A3DD2T0). Hintergrund der Änderung ist die vorangegangene Aktualisierung der dazugehörigen Allgemeinen Anlagebedingungen und die damit einhergehende Überarbeitung des Verweises auf die Ausgestaltungsmerkmale von Anteilklassen. Weiterhin wurde die Einführung des Feiertagskalenders der New York Stock Exchange (USA) vorgenommen, an welchem keine Bewertungstage sind.

Die aktualisierten Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend aufgeführt (durchgestrichene Wörter entfallen / kursiv hervorgehobene Wörter werden neu eingefügt):

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Lupus alpha Dynamic Return“,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Auf diese Grenze sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Die Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen
 - Europäische Union
 - Als EU-Mitgliedstaaten:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Republik Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Malta

- Polen
 - Luxemburg
 - Niederlande
 - Österreich
 - Portugal
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Republik Zypern
 - Rumänien
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
 - Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Südkorea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Chile
 - Israel
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

jeweils mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

5. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Auf diese Grenze sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die Investmentanteile müssen nicht dem Anlageschwerpunkt dieser „Besondere Anlagebedingungen“ entsprechen und können von Aktien-, Renten- oder Geldmarktfonds begeben werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen in Abweichung zu § 16 Abs. 2 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des

Anteilswertes, des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, des Ausgabe-aufschlages, der Mindestanlagesumme, der Vertriebsvergütung, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungs-geschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführen den Steuern), die Vertriebsvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung, die Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die jeweils bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungs-merkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilswertes, Ausgabeaufschlag, Mindestanlagesumme, Vertriebsvergütung, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, erfolgsabhängige Vergütung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. *Abweichend von § 20 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der New York Stock Exchange (USA), die keine Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.*

§ 6 Rücknahmebeschränkung und Rückgabefrist

1. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 30 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

2. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzu-
sehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Die Gesellschaft belastet dem OGAW-Sondervermögen die Kosten, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012). Die vorstehenden Kosten werden nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt. In diesem Fall erhalten die externen Dienstleister zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, die aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht im Ermessen der Gesellschaft, ganz oder teilweise von einer Belastung der Vergütung abzusehen.
3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Monatsendwerten (jedoch mindestens EUR 12.000 pro Jahr). Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
4. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,7 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechts-bevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabe-aufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Weiterführende Informationen erhalten Sie kostenlos bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Anfrage telefonisch unter +49 69 365058-7000, per E-Mail info@lupusalpha.de oder über unsere Homepage www.lupusalpha.de.

Für das benannte OGAW-Sondervermögen erscheint zum 18. September 2026 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts, welches bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder jederzeit unter www.lupusalpha.de kostenfrei abrufbar ist.

Frankfurt am Main im August 2026

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung